



GEMEINDE Gnadenzahl
Bezirk Innsbruck-Land

RICHTLINIEN für die Förderung von Energiesparmaßnahmen

Photovoltaikanlagen & Stromspeicher, E-Mopeds (L1e) & E-Motorräder (L3e
<11kW), Energieberatung



GR-Beschluss vom:

22. Februar 2024

RICHTLINIEN
für die FÖRDERUNG von ENERGIESPARMASSNAHMEN
in der Gemeinde Gnadenzahl

§ 1 Ziel

Mit den nachangeführten Förderungen soll ein Anreiz zum Energiesparen und für die Verwendung umwelt- und klimafreundlicher Wärme- und Stromversorgung sowie nachhaltiger Mobilitätslösungen gesetzt werden. Zugleich zielt diese Förderung darauf ab, die Abhängigkeit von ausländischen fossilen Energieträgern zu reduzieren und das Ziel **Tirol 2050 energieautonom** zu erreichen. Durch die mittel- und langfristige Wirkung der geförderten Maßnahmen hinsichtlich Energiekosten, sollen die Haushaltsbudgets spürbar entlastet werden. Diese Förderungen werden bewusst zusätzlich als Aufstockung bestehender Bundes- und Landesförderungen gewährt.

§ 2 Förderungsgegenstand

Gefördert werden:

- (1) Photovoltaikanlagen, stationäre, d.h. auf Gebäuden fix installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung & Stromspeicher (in Kombination mit der Photovoltaikanlage)
- (2) die Anschaffung von Elektromopeds & Elektromotorräder (L1e & L3e <11KW);
- (3) die Inanspruchnahme einer Vor-Ort Energieberatung bzw. Telefonberatung mit Protokoll durch Energie Tirol, die unabhängige Energieberatungsstelle des Landes;

durch einen einmaligen Kostenzuschuss gemäß den Voraussetzungen des § 3 und Bedingungen des § 5 dieser Richtlinie.

Die Förderungen richten sich ausschließlich an Privatpersonen bzw. Haushalte. Der gewerbliche bzw. industrielle Bereich ist von der Förderung ausgenommen.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Eine Förderung nach §2 Abs. 1 setzt voraus, dass
 - a) die Errichtung der Photovoltaikanlage der Tiroler Bauordnung entspricht. Übersteigt die Photovoltaikanlage die Schwelle eines untergeordneten Bauteils (TBO §2 Abs. 17), ist eine Bauanzeige und gegebenenfalls eine Baueinreichung erforderlich.
 - b) alle zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung erfüllt sind,
 - c) die Modul-Montage der Dachneigung und -ausrichtung bzw. der Fassade angepasst ist (Flachdächer ausgenommen),
 - d) die installierte Photovoltaikanlage an das öffentliche Netz angeschlossen und dies vom Netzbetreiber bestätigt wurde,
 - e) die Landesförderung für Photovoltaikanlagen gewährt wurde (Wohnhaussanierung des Landes Tirol <https://www.tirol.gv.at/bauen-wohnen/wohnbauforderung/sanierung/>).
 - f) und keine Gemeindeförderung nach §2 Abs. 1 für das Objekt in den letzten 15 Jahren gewährt wurde.
- (2) Eine Förderung nach §2 Abs. 2 setzt voraus, dass
 - a) sich der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gnadewald befindet
 - b) die Bundesförderung „Förderaktion E-Mobilität für Private“ (KPC - www.umweltfoerderung.at) gewährt wurde,
 - c) keine Gemeindeförderung nach § 2 Abs. 2 in den letzten 5 Jahren in Anspruch genommen wurde
- (3) Eine Förderung nach §2 Abs. 3 setzt voraus, dass die Beratung durch die Energieagentur Tirol, die unabhängige Energieberatungsstelle des Landes, vorgenommen wird. Die Kosten einer Vor-Ort Energieberatung für ein Einfamilienhaus (bis max. 2 Wohneinheiten) betragen € 180,- und die Kosten einer Telefonberatung mit Protokoll betragen € 78,- (Stand Februar 2024).
- (4) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Gewährung der Förderung ist in Abhängigkeit des jährlich zur Verfügung gestellten Budgets §8 (2) möglich und daher durch diesen Betrag gedeckelt. Förderanträge werden nach dem Zeitpunkt derer vollständigen Einreichung abgearbeitet.

§ 4 Förderungswerber*in

- (1) Förderungswerbende können Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer abgeschlossenen Wohnung (mit eigener Haushaltsführung), eines Wohn- oder Betriebsgebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für die Errichtung von baulichen Maßnahmen haben.

§ 5 Bedingungen und Förderungshöhe

(1) Photovoltaikanlagen / Stromspeicher

Gefördert werden stationäre, d.h. auf Gebäuden installierte, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung von 3 bis 10 kWp (kW peak = Spitzenleistung). Die Gesamtanlagegröße kann dabei 10 kWp überschreiten.

In Kombination mit der Photovoltaikanlage werden auch Stromspeicher (Batteriespeicher) von 1 bis 10 kWh nutzbarer Kapazität gefördert. Die Gesamtgröße des Speichers kann dabei 10 kWh überschreiten.

Die Förderungshöhe für PV-Anlagen beträgt **€ 80,-- pro kWp** - somit gesamt **€ 800,--**.

Die Förderungshöhe für Stromspeicher beträgt **€ 20,-- pro kWh** - somit gesamt **€ 200,--**.

Die maximale Förderung pro Anlage beträgt somit insgesamt **€ 1.000,--**

(2) Elektromopeds & Elektromotorräder (L1e & L3e <11KW)

Für die Gewährung der Förderung wird der Erhalt der Bundesförderung „Förderaktion E-Mobilität für Private“ (KPC - www.umweltfoerderung.at) vorausgesetzt.

Die Anschaffung von Elektromopeds und Elektromotorrädern (L1e & L3e <11KW) wird mit einem Betrag von **€ 400,--** pro Fahrzeug und Haushalt gefördert. Die Förderung ist zudem mit maximal 30% der Anschaffungskosten gedeckelt und kann somit bei günstigen Fahrzeugen auch unter € 400,-- liegen. Gefördert werden maximal 10 Fahrzeuge pro Jahr.

(3) Vor-Ort Energieberatung und Telefonberatung mit Protokoll

Die Kosten der Energieberatung vor Ort durch die Energieagentur Tirol in Höhe von **€ 180,--** (Tarif für ein Einfamilienhaus 2024) sowie die Telefonberatung mit Protokoll (z.B. für „Raus aus Öl und Gas“ Förderung) in Höhe von **€ 78,--** werden zu **100% gefördert** und werden gegen Vorlage der Rechnung bzw. des Zahlungsbeleges von der Gemeinde ausbezahlt.

(4) Auszahlung der Förderung

Die Gemeinde behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die Auszahlung der Förderung erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

- (1) Kostenzuschüsse für den Ankauf und die Installation von Photovoltaikanlagen / Stromspeicher sowie für den Ankauf von Elektromopeds (L1e) bzw. Elektromotorrädern (L3e <11KW) werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für diese Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Antragsformulare zu verwenden.
- (2) Ansuchen sind spätestens 6 Monate nach Erhalt bzw. Ausstellung der notwendigen Unterlagen einzureichen.
- (3) Mit dem Ansuchen sind einzureichen:
 - Bei Förderung gem. §2 Abs. 1 (Photovoltaik): Die Abnahmebestätigung eines befugten Installationsbetriebes (am Antragsformular), der Auszahlungsbefehl („Zusicherung“) des Landes Tirol, Abt. Wohnbauförderung, sowie das Fertigstellungsformular für PV-Anlagen der Gemeinde Gnadenwald.
 - Bei Förderung gem. §2 Abs. 2 (Elektromopeds/Elektromotorräder): Die Rechnung und die schriftliche Bestätigung der Endabrechnung der KPC

- Die eventuell notwendigen Zustimmungserklärungen seitens des Eigentümers / der Eigentümerin bzw. Hauptmieters / Hauptmieterin

Alle jeweils beizulegenden Unterlagen sind in den entsprechenden Antragsformularen aufgelistet.

- (4) Die Entscheidung über die Förderung wird dem/r Förderungswerber/in schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- (1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde.
- (2) die PV-Anlage und der Stromspeicher nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt ab 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Das Förderbudget wird für das Jahr 2024 mit **5.000 Euro** festgelegt.
- (3) Damit eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt wird, muss die Umsetzung der entsprechenden Maßnahme(n) ab 01.01.2024 erfolgen.

Die Bürgermeisterin:
Heidi Profeta

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: Abgenommen am:
